

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 8. Jänner 1975

1. Stück

- 1. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.
- 2. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung angemessener Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Dezember 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974 und 449/1974, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL. für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 23/1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 13 WBF 1968) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 2720 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 4540 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1360 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe.....	6 v. H.
2. Einkommensstufe.....	10 v. H.
3. Einkommensstufe.....	15 v. H.
4. Einkommensstufe.....	21 v. H.
5. Einkommensstufe.....	28 v. H.
6. Einkommensstufe.....	36 v. H.
7. Einkommensstufe.....	45 v. H.
8. Einkommensstufe.....	55 v. H.
9. Einkommensstufe.....	66 v. H.
10. Einkommensstufe.....	78 v. H.

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 700 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 800 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

- b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter oder ein Ehepartner das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um 1360 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.
- c) Übersteigt das Einkommen die Summe von zehn Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.
- d) Der jeweils letzte im laufenden Jahr zusammentretende Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien hat der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Anpassungsfaktor, der in der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jedes Jahr nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Verordnung enthalten ist, eine Empfehlung über die Neufestsetzung der Beträge gemäß lit. a für das kommende Jahr vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Dezember 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der

Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974 und 449/1974, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 3/1973, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 7/1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Eigenheime und Mehrwohnungshäuser in Form von Reihenhäusern höchstens 7300 S
- b) für Mehrwohnungshäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m² 6550 S

über 1500 m² bis 3500 m² 6200 S
über 3500 m² 6050 S
c) für Heime höchstens 8100 S

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.“

2. § 1 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

- „b) die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Ausführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- oder Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation) unvermeidbaren Erhöhungen um höchstens 10 v. H., die Mehrkosten bei Hochhausbauten oder Garagen unter Grün um höchstens weitere 10 v. H.,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz